

9. November 2018



Statuten

Name, Domizil, Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Fasnachtsverein Gommiswald“ (im Folgenden auch Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Domizil ist am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten (nachfolgend „Präsident“).

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Organisation eines attraktiven Fasnachtumzuges in Gommiswald und die Koordination weiterer Attraktionen rund um die Fasnacht.

Vereinsmitglieder

Art. 3

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertretung bezeichnen. Mitglied wird, wer den Beitritt erklärt und vom Vorstand aufgenommen wird.

Art. 4

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne weiteres ausschliessen, wenn ein fälliger Jahresbeitrag bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht bezahlt wird.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Einen wichtigen Grund setzt insbesondere, wer wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Art. 5

Gegen Entscheide des Vorstandes über Aufnahme in oder Ausschluss aus dem Verein kann schriftlich an die Vereinsversammlung rekuriert werden. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Auf Rekurse gegen den Ausschluss bzw. die Beitrittsverweigerung tritt die Versammlung nur ein, wenn der erste (Beitritt) bzw. der zuletzt fällige (Ausschluss) Jahresbeitrag bereits bezahlt ist.

Gönnerinnen und Gönner

Art. 6

Wer den Verein in seinen Anstrengungen und Zielen unterstützen will, ohne selber Mitglied zu sein, kann Gönnerin oder Gönner sein. Gönnerinnen und Gönner bezahlen einen jährlichen Beitrag ihrer Wahl.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte durch den Präsidenten einberufen.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innert Monatsfrist statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, die Revisoren oder der Präsident die Einberufung verlangen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl des Präsidenten;
- c) die Wahl der Revisoren;
- d) die Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder oder der Revisoren;
- e) den Ausschluss oder die Aufnahme von Mitgliedern auf Rekurs hin;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) die Abnahme der Rechenschaftsberichte der Revisoren;
- h) die Protokollgenehmigung der Mitgliederversammlung;
- i) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j) den Erlass und die Revision der Statuten;
- k) die Auflösung des Vereins

Art. 11

Wenn ein Mitglied die Traktandierung eines Geschäftes an der ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, so muss das entsprechende Begehren mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sein. Die Information über den Versammlungstermin ist Sache des Mitgliedes.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Es sind mindestens die Ämter für Präsident, Aktuar und Kassier zuzuteilen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident bzw. in seiner Stellvertretung der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied. Für Bankgeschäfte liegt die Einzelzeichnungsberechtigung sowohl beim Präsidenten und Kassier.

Der Vorstand erledigt im Rahmen seiner Kompetenzen und Aufgaben die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Insbesondere erstellt der Vorstand das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist 2 Wochen nach der Hauptversammlung für alle Mitglieder beim Vorstand einsehbar. Dieses wird an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Als Entschädigung für die Vorstandsarbeit ist ein jährliches Vorstandessen im Rahmen von Fr. 150.00 pro Person vorgesehen.

Art. 13

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach eigenem Ermessen, auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes oder auf Verlangen der Geschäftsprüfungskommission einberufen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Präsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Revisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Diese müssen während ihrer Amtszeit dem Verein als Mitglieder angehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung in der Regel in persönlicher Anwesenheit Bericht über die Geschäftsführung des Vorstandes, über die Rechnungsführung sowie über die eigene Tätigkeit. Sie stellen die Anträge auf

entlastung des Vorstandes. Ferner berichten sie über Beschwerden gegen diese Organe.

Beschlussfassung

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 16

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht kein minimales Anwesenheitsquorum.

Art. 17

Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 durch einfaches Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Es wird in der Regel offen abgestimmt. Geheim abzustimmen ist jedoch aufgrund eines mit einfacher Mehrheit angenommenen Ordnungsantrages an der Versammlung.

Das Stimmrecht hat man als Mitglied des Vereines ab dem 16. Geburtstag.

Gäste, Gönner und andere eingeladene Personen können sich an den Beratungen beteiligen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 18

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Danach genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen in Globo sind nur zulässig, wenn ein entsprechender Ordnungsantrag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Finanzen, Haftung

Art. 19

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Gönnerbeiträge und Spenden;

- Jahresbeiträge gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung;
- weitere Erträge.

Art. 20

Der Betrag des Mitgliederbeitrages wird jedes Jahr an der Mitgliederversammlung neu bestimmt. Der Vorstand sowie die Revisoren sind von einer Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 21

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder über die Obergrenze des Jahresbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 22

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. November 2018 angenommen. Die anwesenden Vereinsmitglieder sind in der Liste im Anhang erfasst.

Gommiswald, 09.11.2018

Die Vorsitzende der Hauptversammlung:

Die Aktuarin

Thomas Ricklin

Nadja Fritschi

Anhang: Teilnehmerliste der Hauptversammlung vom 09.11.2018

Anhang:

**Anwesende Vereinsmitglieder des Vereins „FAKO Gommiswald“
anlässlich der Hauptversammlung am 09.11.2018:**

NAME – VORNAME

ADRESSE